amtliche Bekanntmachung 1

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Salzgitter

Beschluss

Terminbestimmung

14 K 15/23 02.04.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, 11. Juli 2025, 10:15 Uhr**, im Amtsgericht Joachim-Campe-Straße 15, 38226 Salzgitter, Saal/Raum 011, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Oelber a. w. Wege Blatt 647 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung		Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Oelber a.	W.	3	240/8	Gebäude- und Freifläche,	1437
	Wege				Lichtenberger Straße 3	

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 200.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Zweifamilienhaus mit Keller, Wfl. 229 m², Bj. 1967, Wohnung 1 im EG, Wohnung 2 im OG/DG, jeweils 4 Zimmer, angebaute Garage Bj. ca. 1973, Carportkonstruktion ohne Baugenehmigung, Instandhaltungsstau, Wintergartenkonstruktion muss erneuert werden

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-salzgitter.niedersachsen.de

Hülzenbecher Rechtspflegerin

Beglaubigt Salzgitter, 03.04.2025

Mäusner, Justizobersekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle